

Anforderungen an den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, § 359 Nr. 6

BVerfG, Beschl. v. 04.12.2023 – 2 BvR 1699/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Lebensgefährte der S wurde als Alleintäter wegen Mordes an ihrem Ehemann verurteilt. Im Urteil zu diesem Verfahren gab es dann diverse Ausführungen hinsichtlich einer möglichen Tatbeteiligung der S, sodass ein Verfahren gegen diese aufgenommen wurde, in welchem sie letztlich auch verurteilt wurde. An dieser Entscheidung hatte jedoch ein Richter den Vorsitz, der bereits am Verfahren gegen den Lebensgefährten als Schriftführer beteiligt war. Der Antrag auf Besorgnis der Befangenheit der S wurde zurückgewiesen. Die S durchlief den Instanzenzug und ihre Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Daraufhin erhob die S Individualbeschwerde zum EGMR und rügte eine Verletzung von Art. 6 I EMRK durch die Beschlüsse und Urteile. Der EGMR stellte einen Konventionsverstoß fest, woraufhin die S einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres Strafverfahrens, § 359 Nr. 6 StPO stellte. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, sodass die S nochmals den Instanzenzug durchlaufen musste bis hin zum BVerfG, zur zweiten Verfassungsbeschwerde.

Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG ist zulässig und begründet, da dieser den allgemeinen Justizgewährungsanspruch der Beschwerdeführerin, Art. 2 I i.V.m. 20 III GG verletzt hat. Der Anspruch gewährleistet nicht nur den Zugang zu den Gerichten, sondern verbietet dem Gericht auch, bei der Auslegung und Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften den Zugang zu den Instanzen von Voraussetzungen abhängig zu machen, die unerfüllbar oder unzumutbar sind. Die Anforderungen, die an die S bei der Darlegung des Beruhens gestellt werden sind unerfüllbar und unzumutbar, sodass der Zugang zu einer erneuten Hauptverhandlung erschwert wird, der aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Der Konventionsverstoß ist für das Urteil kausal, wenn anzunehmen ist, dass das Urteil ohne die Gesetzesverletzung möglicherweise anders ausgefallen wäre. Die S legte die Kausalität dadurch da, dass das Gericht ohne den Konventionsverstoß anders besetzt gewesen wäre und dadurch das Urteil anders ausfallen konnte. Dass das OLG darüber hinaus weitere Darlegungen fordert, insb. Feststellungen im Urteil oder im Rahmen der Beweiswürdigung, dass sich der Verstoß auf das Urteil ausgewirkt hat, stellt eine unerfüllbare und unzumutbare Auslegung der Norm dar.

II. Problemstandort

Der BVerfG stört mit deutlichen Worten gegen das OLG und den GBA das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 359 Nr. 6 StPO. Unzumutbare Anforderungen im Rahmen der Auslegung führen zu einer Verletzung des Justizgewährungsanspruchs.